

Schöffenwahl 2018

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern werden im Jahr 2018 die Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023 gewählt. Die Gemeinde Haiming wurde vom Präsidenten des Landgerichts Traunstein aufgefordert, dem Amtsgericht Altötting mindestens eine Person vorzuschlagen. Die Mindestzahl soll nicht wesentlich überschritten werden. Damit scheidet ein Vorschlag von zwei Personen aus.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind und Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
2. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
3. Polizeivollzugsbeamte;

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

1. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
2. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
3. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
4. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Der Gemeinderat wird in der Sitzung am 22.02.2018 über den Vorschlag zur Schöffenwahl beschließen. Wer an diesem Ehrenamt interessiert ist, kann sich bis 21.02.2018 im Rathaus bei Geschäftsleiter Josef Straubinger melden (mündlich 08678/988716 oder schriftlich unter GL@Haiming.de). Hierzu ist die Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und Beruf erforderlich.